

## Friedhofsgebührenordnung

vom 29. März 1979, in Kraft seit 15. April 1979

<b>Geändert durch Satzung vom:</b>	<b>in Kraft seit:</b>
14. Mai 1981	01. Juni 1981
27. Mai 1982	01. Juli 1982
07. Juni 1984	01. Juli 1984
22. November 1990	01. Januar 1991
27. Mai 1992	01. Juli 1992
27. November 1997	01. Januar 1998
19. Juli 2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01. Januar 2002
18. Juli 2002	26. Juli 2002
30. Oktober 2003	01. Januar 2004
14. Dezember 2006	01. Januar 2007
06. Mai 2010	21. Mai 2010
18. Juli 2013	26. Juli 2013
01. Juni 2017	01. Juli 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) in der Fassung vom 03. August 1978 (Ges. Bl. S. 394) hat der Gemeinderat am 29. März 1979 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Waiblingen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

**§ 4 Gebühren**

1. Verwaltungsgebühren

Ziffer	Leistung	Vorschlag Gebühr
1.1	<b>Verwaltungsleistungen für die Zulassung von Gewerbetreibenden</b>	31,00 €
1.2	<b>Genehmigung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals</b>	
1.2.1	zur Aufstellung eines Grabmals von Erdgräbern	71,00 €
1.2.2	für eine Urnennischen-Abdeckplatte oder für einen liegenden Stein im Urnenreihengrab des Urnengemeinschaftsgrabfeld	19,00 €
1.3	<b>Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung</b>	
1.3.1	einer Erdbestattung sowie bei Ausgrabungen und Wiederbestattung anlässlich einer Sektion	156,00 €
1.3.2	einer Urne	52,00 €

2. Benutzung der Leichenhalle und der Aussegnungshalle

Ziffer	Leistung	Vorschlag Gebühr
2.1	<b>Aufbewahrung einer Leiche Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Tag incl. Kühlung</b>	60,00 €
2.2	<b>Nutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier einmalig</b>	423,00 €

3. Bestattungsgebühren

Ziffer	Leistung	Vorschlag Gebühr
3.1	<b>Öffnen und Schließen des Grabes sowie Durchführung einer Bestattung</b>	

3.1.1	einfachtiefes Grab (Einfachgrab)	<b>1.050,00 €</b>
3.1.2	doppeltiefes Grab (Tiefgrab)	<b>1.060,00 €</b>
3.1.3	Kindergrab	<b>389,00 €</b>
3.1.4	Urnenerdgrab	<b>389,00 €</b>
3.1.5	Urnennische (Grab Öffnen und Schließen durch Steinmetz)	<b>330,00 €</b>
<b>3.2</b>	<b>Bestattungsordner</b>	<b>57,00 €</b>
<b>3.3</b>	<b>Städtische Leichenträger, Verrichtung anlässlich einer Bestattung, je Träger</b>	<b>40,00 €</b>
<b>3.4</b>	<b>Zuschlag bei Bestattung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten</b> Ist die Bestattung nicht entsprechend der Reihenfolge und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals gewünscht, wird ein Zuschlag gem. § 8 TVöD (ehem. § 35 BAT und § 22 BMT-G) bei Inanspruchnahme des Friedhofspersonals erhoben.	

#### 4. Grabnutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Vorschlag Gebühr
<b>4.1</b>	<b>Überlassung von Reihengräbern</b>	
4.1.1	Erwachsenenreihengrab - Ruhezeit 15 Jahre	<b>1.910,00 €</b>
4.1.2	Erwachsenenreihengrab - Ruhezeit 20 Jahre	<b>2.540,00 €</b>
4.1.3	Kindergrab - Ruhezeit 10 Jahre	<b>450,00 €</b>
4.1.4	Kindergrab - Ruhezeit 12 Jahre	<b>540,00 €</b>
4.1.5	Urnenreihengrab - Ruhezeit 15 Jahre und Urnengemeinschaftsgrabfeld / Pflegegräber	<b>1.350,00 €</b>
4.1.6	Anonyme Urnengemeinschaftsstätte	<b>1.080,00 €</b>
<b>4.2</b>	<b>Nutzungsrechte an Wahlgräbern</b>	
4.2.1	Wahlgrab (Erdbestattung) - 30 Jahre	
4.2.1.1	Erdwahlgrab einteilig (einstellig, doppeltief)	<b>6.010,00 €</b>

4.2.1.2	Erdwahlgrab zweiteilig (zweistellig, doppeltief)	<b>11.550,00 €</b>
4.2.2	Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen - 30 Jahre und Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld / Pflegegräber	<b>4.380,00 €</b>
4.2.3	Urnennische für bis zu 2 Urnen - 20 Jahre	<b>1.960,00 €</b>
4.2.4	Urnenbaumgrab - 20 Jahre	
4.2.4.1	Urnenbaumgrab für 1 Urne	<b>1.620,00 €</b>
4.2.4.2	Urnenbaum für bis zu 2 Urnen	<b>1.730,00 €</b>
<b>4.3</b>	<b>Verlängerung von Wahlgräbern</b> Die Verlängerung von Wahlgräbern anlässlich einer Hinzubestattung ist entsprechend der notwendigen Dauer zur Einhaltung der Ruhefrist vorzunehmen. Die Verlängerungsgebühren betragen pro Jahr:	
4.3.1	Wahlgrab (Erdbestattung)	
4.3.1.1	Erdwahlgrab einteilig (einstellig, doppeltief), pro Jahr	<b>200,33 €</b>
4.3.1.2	Erdwahlgrab zweiteilig (zweistellig, doppeltief), pro Jahr	<b>385,00 €</b>
4.3.2	Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen, pro Jahr und Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld / Pflegegräber	<b>146,00 €</b>
4.3.3	Urnennische für bis zu 2 Urnen, pro Jahr	<b>98,00 €</b>
4.3.4	Urnenbaumgrab	
4.3.4.1	Urnenbaumgrab für 1 Urne, pro Jahr	<b>81,00 €</b>
4.3.4.2	Urnenbaum für bis zu 2 Urnen, pro Jahr	<b>86,50 €</b>
4.3.5	Verlängerung zur Pflege Die Verlängerung zur Pflege kann jeweils für 5 Jahre beantragt werden; In besonderen Fällen kann zur Abrundung um einzelne Jahre verlängert werden	

5. Umbettungsgebühren

Ziffer	Leistung	Vorschlag Gebühr
5.	Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung gemäß 1.3 und sind entsprechend dem tatsächlich anfallenden Stundenaufwand zu vergüten.	

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Friedhofsgebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 30.09.1971,
- b) Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Hegnach vom 09.06.1972,
- c) Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Hohenacker vom 22.09.1972,
- d) Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Neustadt vom 10.12.1965.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.